

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde .M.ö.l.b.l.i.m.g
vom .15.4.1993....., Zl. .600.....
mit der ein Bebauungsplan für das Gebiet (~~für Ge-~~
~~biet~~) der Gemeinde .M.ö.l.b.l.i.m.g...
erlassen wird

Aufgrund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGB1.Nr. 51,
i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festge-
legten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungs-
plänen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

- a) bei offener Verbauung 400 m²,
- b) bei halboffener Verbauung 350 m² und
- c) bei geschlossener Verbauung 250 m²

zu betragen.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschoßflächen gemessen von Außengrenze zu Außengrenze nach der äußeren Begrenzung, zur Grundstücksgröße,) der Baugrundstücke darf

- a) im Bauland-Wohngebiet 0,3,
- b) im Bauland-Kurgebiet 0,5 und
- c) im übrigen Bauland 0,6

nicht überschreiten.

(2) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.

§ 4

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

§ 5

Anzahl der Geschoße

Die Anzahl der Geschoße hat

- a) im Bauland-Kurgebiet und im Bauland-Wohngebiet maximal drei,
- b) und im übrigen Bauland maximal zwei

zu betragen.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Pkw-Parkplatz vorzusehen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche ein Pkw-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von
 - a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 5,5 m und
 - b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 6 mzu betragen.

§ 7

Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.
- (2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBL.Nr. 58/1985, i.d.g.F.

Möbling, 16. April 1993

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister :

/

